

Satzung für den Baumbestattungsfriedhof der Gemeinde Markersdorf

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen hat der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf, am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Der Landkreis Görlitz hat mit Verfügung vom 30.05.2018 die Anlegung eines Bestattungszweckes auf den Flächen im unten stehenden Kataster genehmigt. Der Bestattungszweck wird als Baumbestattungsfriedhof der Gemeinde Markersdorf von einer Betreiberin verwaltet, die für den Betrieb der Anlage ihre Markenrechte verwendet.
- 2) Diese Satzung gilt ausschließlich für den Baumbestattungsfriedhof der Gemeinde Markersdorf.
- 3) Der Baumbestattungsfriedhof der Gemeinde Markersdorf ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Markersdorf. Die Fläche des Baumbestattungsfriedhofes befindet sich im Besitz der Wallenberg GbR, An der Nieskyer Straße 7, 02894 Reichenbach/O.L.
- 4) Der Baumbestattungsfriedhof Markersdorf umfasst eine Teilfläche von ca. 14,5794 Hektar auf Grundstücken der Gemarkung Deutsch-Paulsdorf Flurstücke Nr. 30/8, 31/10, 34/6, 35/1, 234 und 248/3.

I. a. Katasterbezeichnung				
Gemarkung (Gkg)	Flur Nr.	Flurstück	Größe qm	Flächenbedarf in qm
Deutsch-Paulsdorf	1	30/8	5915	5915
Deutsch-Paulsdorf	1	31/1	1125	1125
Deutsch-Paulsdorf	1	34/6	37.359	ca. 20.000
Deutsch-Paulsdorf	1	35/1	1763	1763
Deutsch-Paulsdorf	1	234	7040	7040
Deutsch-Paulsdorf	1	248/3	92.592	92.592

- 5) Die Verwaltung des Baumbestattungsfriedhof obliegt folgender Betreiberin:
FriedWald GmbH, Im Leuschner Park 3, 64347 Griesheim

§ 2 Nutzungsberechtigung

- 1) Im Baumbestattungsfriedhof kann neben den Einwohnern der Gemeinde Markersdorf jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht im Baumbestattungsfriedhof Markersdorf erworben hat.
- 2) Im Baumbestattungsfriedhof werden folgende Grabarten unterschieden:
Der Baum im Baumbestattungsfriedhof
Der Platz im Baumbestattungsfriedhof
- 3) Die Nutzungsrechte an der Grabstätten für „Der Baum im Baumbestattungsfriedhof“ und „Der Platz im Baumbestattungsfriedhof“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
- 4) Bei der Grabart „Der Baum im Baumbestattungsfriedhof“ werden an dem Bestattungsbaum ausschließlich Personen beigelegt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
- 5) Bei der Grabart „Der Platz im Baumbestattungsfriedhof“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem Bestattungsbaum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

§ 3 Bestattungsflächen

- 1) Im Baumbestattungsfriedhof der Gemeinde Markersdorf erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der registrierten Bestattungsbäume.
- 2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach folgendem Konzept genutzt:
 - a) Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigelegt.

- b) Alle Bestattungsbäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen.
- c) Das Erscheinungsbild von Wald und Park ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Der Baumbestattungsfriedhof der Gemeinde Markersdorf ist auf den Flurstücken 234, 248/3 und 35/1 Wald im Sinne des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Demnach unterliegt die Einrichtung hier dem im Waldgesetz geregelten allgemeinen Betretungsrecht, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet. Auf den restlichen Flächen gelten die dort aushängenden jeweiligen Öffnungszeiten.

§ 5 Benutzungsregeln

- 1) Jeder Besucher des Baumbestattungsfriedhofs der Gemeinde Markersdorf hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
- 2) Es ist nicht gestattet innerhalb des Baumbestattungsfriedhof der Gemeinde Markersdorf
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie auf den Parkflächen Fahrzeuge zur Parkpflege bzw. auf den Waldflächen Fahrzeuge, die nach dem SächsWaldG die Flächen befahren dürfen,
 - c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder einer Stunde vor und einer Stunde nach einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) Druckschriften zu verteilen – ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art ohne der Zustimmung der Betreiberin durchzuführen,
 - i) zu rauchen,
 - j) Feuer zu machen,
 - k) Hunde frei laufen zu lassen.
- 3) Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Baumbestattungsfriedhofes der Gemeinde Markersdorf vereinbar sind und nicht gegen Bestimmungen des SächsWaldG verstoßen.
- 4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Betreiberin. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6 Durchführung der Beisetzung

- 1) Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.
- 2) Die Betreiberin sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die Urne und die Einäscherungsurkunde vom Krematorium zum Beisetzungstermin im Baumbestattungsfriedhof sind.
- 3) Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im Baumbestattungsfriedhof der Gemeinde Markersdorf in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.
- 4) Die Betreiberin oder ein von ihm beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
- 5) Zur Beisetzung sind nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien zugelassen.
- 6) Die Urnenlöcher werden von der Betreiberin oder einem von ihm beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt. Die Urnen werden in einem Umkreis von mindestens zwei Metern vom Stamm des Bestattungsbaumes und in einer Tiefe von mindestens 0,50 m beigesetzt.
- 7) Umbettungen der Urnen aus dem Baumbestattungsfriedhof oder innerhalb des Baumbestattungsfriedhofes der Gemeinde Markersdorf sind unzulässig.

§ 7 Ruhezeit

- 1) Das Nutzungsrecht an den im Baumbestattungsfriedhof registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen.
- 2) Die Mindestruhefrist beträgt 20 Jahre.

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

- 1) Der gewachsene und auf den Waldflächen grundsätzlich naturbelassene Baumbestattungsfriedhof der Gemeinde Markersdorf darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- 2) Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, insbesondere ist es nicht gestattet,
 - a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungstücke niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - c) Anpflanzungen durch nicht autorisierte Personen vorzunehmen.

§ 9 Markierungen

- 1) Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumronde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.
- 2) Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 10 Pflege der Grabstätten

- 1) Der Baumbestattungsfriedhof der Gemeinde Markersdorf ist auf den Flurstücken 234, 248/3 und 35/1 ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt hier wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Auf den Parkflächen ist der Erhalt und die Pflege des Parks, im Einklang mit der seit Jahrzehnten bestehenden Nutzung als stiller Erholungsbereich, leitendes Anliegen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist im Baumbestattungsfriedhof Markersdorf deshalb untersagt.
- 2) Der Betreiberin oder ein von ihm beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
- 3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind unzulässig.

§ 11 Haftung

- 1) Das Betreten des Baumbestattungsfriedhofs der Gemeinde Markersdorf erfolgt auf den Flurstücken 234, 248/3 und 35/1 gemäß der Vorschriften des SächsWaldG auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Baumbestattungsfriedhofes entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 keine Haftung übernommen. Auf den Parkflächen gewährleistet der Parkeigentümer die Verkehrssicherheit gem. den vorgeschriebenen Richtlinien.
- 2) Der Waldbesitzer oder die Betreiberin haftet bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Baumbestattungsfriedhofes verursacht wurden.
- 3) Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des Baumbestattungsfriedhofes bzw. durch Dritte, gehaftet.

§ 12 Kosten

- 1) Für die Nutzung des Baumbestattungsfriedhof Markersdorf werden privatrechtliche Entgelte erhoben, die das Entgelt für die Grabstelle, das Erstellen der Nutzungsrechtsurkunde und das Öffnen und Schließen des Urnengrabes beinhalten.
- 2) Die privatrechtlichen Entgelte richten sich nach der jeweils geltenden Preisliste der Betreiberin.
- 3) Zur Zahlung des privatrechtlichen Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der ein Nutzungsrecht im Baumbestattungsfriedhof Markersdorf erwirbt oder sonstige Leistungen der Betreiberin oder eines von ihr beauftragten Dritten im Baumbestattungsfriedhof Markersdorf in Anspruch nimmt.
- 4) Das privatrechtliche Entgelt ist vor Inanspruchnahme der Leistung, jedoch frühestens nach Rechnungslegung des Betreibers fällig. Eine Verzinsung eingezahlter Entgelte erfolgt nicht.

§ 13 Dokumentation

Die Betreiberin des Baumbestattungsfriedhofes wird ein Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen führen. Darin wird jeder Bestattungsbaum mit einer Registriernummer versehen und der Bestattungszeitpunkt wird festgehalten. Dieses Register wird der Gemeinde Markersdorf jährlich zum 31.12.

vorgelegt. Für die Aufbewahrungsfrist gelten die Regelungen des Personenstandsgesetzes. Die Frist beträgt demnach 30 Jahre.

§ 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände

- 1) Den Nutzern des Baumbestattungsfriedhof ist es untersagt,
 - a) Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder sonstig zu verändern,
 - b) Grabmale, Gedenksteine oder sonstige Baulichkeiten zu errichten,
 - c) Kränze, Grabschmuck und Erinnerungsstücke niederzulegen und
 - d) Kerzen und Lampen aufzustellen.
- 2) Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 sowie gegen § 5 Abs. 2 ist die Betreiberin, der Waldbesitzer oder die Gemeinde Markersdorf berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen bzw. durch einen Dritten beseitigen zu lassen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen bzw. durch einen Dritten bereinigen zu lassen.
- 3) Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände der §§ 167a und 168 StGB hingewiesen. Danach sind Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren möglich. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des Bestattungsgesetzes und des SächsWaldG hingewiesen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markersdorf, den 21.06.2018

Bürgermeister Knack